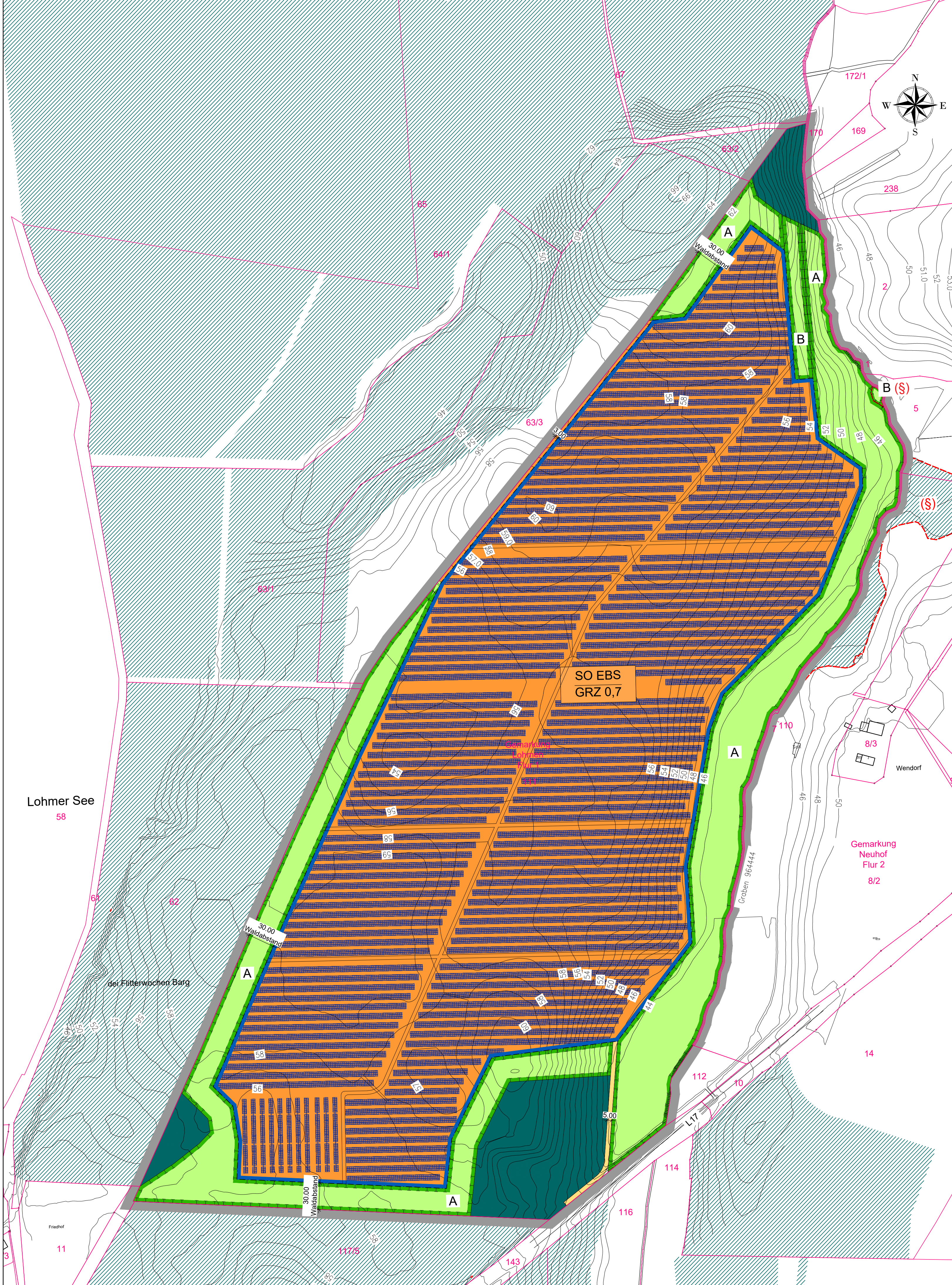




Planzeichenerklärung		
I. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802))		
1. Art der baulichen Nutzung		§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: EBS - Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie		§ 11 Abs. 2 BauNVO
2. Maß der baulichen Nutzung		§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
vorh. Höhe in Meter über NHN im amtlichen Höhen Bezugssystem DHHN 2016 als unteren Höhen Bezugspunkt GRZ 0,7 Grundflächenzahl		
3. Baugrenzen		§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Baugrenze		
4. Verkehrsflächen		§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
private Straßenverkehrsfläche Ein- und Ausfahrt		
5. Grünflächen		§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB
private Grünflächen		
6. Flächen für Wald		§ 9 Abs.1 Nr. 18b BauGB
Flächen für Wald		
7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft		§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft A/B Bezug zur textlichen Festsetzung 2.1		
8. Sonstige Planzeichen		§ 9 Abs. 7 BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs		
II. Darstellung ohne Normcharakter		
Bemaßung in Meter Kataster Graben Nutzungsschablone geplante bauliche Anlage hier: Solarmodul		
III. Nachrichtliche Übernahme		
gesetzlich geschütztes Biotop		

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Plan im Maßstab 1:2.500 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von ca. 50 ha. Der Planungsraum erstreckt sich nordöstlich von Lohmen, auf das Flurstück 111 der Flur 1 in der Gemarkung Lohmen.

Plangrundlage

Auszug aus dem Liegenschaftskataster des Kataster- und Vermessungsamtes für den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte vom September 2020 (Lagebezug: ETRS89 verkürzte Zone) Modulbelegungsplan des Vorhabenträgers mit Stand Juli 2021.

Maßstab 1 : 2.500

050100200

Meter

- Rechtsgrundlagen
- **Baugesetzbuch (BauGB)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
 - **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
 - **Planzeichenverordnung (PlanZV 90)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
 - **Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467)
 - **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)
 - **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
 - **Hauptsatzung der Gemeinde Lohmen** in der aktuellen Fassung

Vorhabenbeschreibung

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von großflächigen Photovoltaikanlagen, die in zwei unterschiedliche Nutzungsbereiche gegliedert sind. Im nordöstlichen Bereich ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer ca. 46 ha großen Fläche geplant. Auf dem ca. 3 ha großen südwestlichen Bereich wird eine Doppelnutzung als Agri-PV-Fläche festgesetzt. Zulässig sind im Geltungsbereich insbesondere statische und nachgeführte Modultische mit Solarmodulen sowie die für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen, Trafostationen, Wechselrichterstationen, Verkabelungen, Wartungsflächen, Fahrwege und Zäune.

Die Distanz der Module von der Geländeerbkante (GOK) variiert aufgrund ihrer Schrägstellung, der Exposition nach Süden und der Geländeform. Der Abstand wird ca. 4 m an der Rückseite betragen.

Die Module werden zu Funktionseinheiten mit 3 x 18 Modulen zusammengefasst. Zur Aufständigung und optimierten Exposition der Module/Funktionseinheiten werden standardisierte oder einachsige fixierbare Gestelle eingesetzt.

Die einzelnen Tische und Gestellrahmen werden auf Leichtmetallpfosten montiert. Diese werden in den unbefestigten Untergrund gerammt. Durch die sogenannten Rammfundamente ist eine nachhaltige Versiegelung des Bodens nicht notwendig.

Die Module werden zu Strängen untereinander verkabelt, welche gebündelt an die Stringwechselrichter angeschlossen werden.

Innerhalb der Freiflächen-Photovoltaikfläche der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage handelt es sich um linienförmig aneinandergereihte Module, die als Modultische auf Gestellen mit einer Neigung von ca. 20° gegen Süden platziert werden. Der Abstand zwischen den Modulreihen ist in Abhängigkeit der Geländemodellierung, zur Vermeidung gegenseitiger Beschattung und einer Ausrichtung für eine optimierte Sonneneinstrahlung variabel zwischen 1 - 5 m.

Innerhalb der Agri-PV-Fläche der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um den Flächenanteil des Geltungsbereiches, der nach dem Bau der Agri-PV-Anlage weiterhin landwirtschaftlich genutzt wird. Er besteht aus linienförmig aneinandergereihten Modulen, die mit einachsigen Nachführsystemen an die Gestellrahmen befestigt sind. Die Modultische werden im Regelbetrieb dazu genutzt den Stromertrag zu optimieren, indem der optimale Sonnenstand ermittelt wird. Zur Ermittlung desselben werden Lichtsensoren oder jahres- und tageszeitabhängige Softwaresteuerungen verwendet. Die Modultische verfügen über einen Verstellbereich von 140° (v. 70°). Die Beweglichkeit der Modultische und der vergrößerte Abstand der Modulreihen ermöglichen die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Fläche, indem die Module während der Feldbearbeitung maximal aufgeständert werden. In dieser fast vertikalen Ausrichtung ermöglicht der Platz zwischen den Modulreihen eine beinahe beeinträchtigungsfreie Bewirtschaftung. Der Abstand zwischen den Modulreihen ist in Abhängigkeit der landwirtschaftlichen Nutzung, der Geländemodellierung, zur Vermeidung gegenseitiger Beschattung und einer Ausrichtung für eine optimierte Sonneneinstrahlung variabel zwischen 4 - 6 m.

Nach Fertigstellung des Solarparks erfolgt aus versicherungstechnischen Gründen die Einzäunung mit einem handelsüblichen Maschendraht oder Stabgittermatten mit Übersteigenschutz in Höhen zwischen 2 bis 3 m.

Artenschutzmaßnahmen

- Bauzeit und Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode oder eine Kartierung der Fläche unmittelbar vor Baubeginn
- Zwischen den Stützen unterhalb der Modultische und auch zwischen den Modulreihen innerhalb des Sondergebietes "Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie" ist eine naturnaher Wiese vorgesehen. Die Mähd dieser Flächen ist unter Berücksichtigung avifaunistischer Anforderungen und den speziellen Anforderungen von Offenlandbrütern nicht vor dem 1. August eines Jahres zulässig. Der Einsatz von Düngen- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.
- Die Einfriedung der Anlage wird so gestaltet, dass für Klein- und Mittelsäuger keine Barrierewirkung besteht. Dies wird durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes bzw. durch Öffnungen von mindestens 10 x 20 cm Größe in Bodennähe und im Höchstabstand von 15 m gewährleistet. Größeren Säugetieren ist damit zukünftig das Nutzen des Sondergebietes nicht möglich.

Hinweis

Bodendenkmale: Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DschG M - V (GVBl. M - V Nr. 1 vom 14.01.98, S. 12 ff) die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

